



Modalitäten der Entschädigung betreffend die Studie über Art und Umfang von Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts („Geschiebehaushaltsstudie“)

Grundsätze

In der Studie über Art und Umfang von Massnahmen (Art. 42c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV, SR 814.201) – oft auch kurz Geschiebehaushaltsstudie genannt – werden sowohl Wasserkraftanlagen, als auch Nicht-Wasserkraftanlagen in einem Einzugsgebiet untersucht. Die Kosten der Studie werden grundsätzlich zwischen den verschiedenen Domänen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen wie folgt geteilt:

- Anteil Wasserkraftanlagen: Finanzierung gestützt auf Art. 34 Energiegesetz vom 30. Sept. 2016 (EnG, SR 730.0) 100 %.
- Anteil Nicht-Wasserkraftanlagen¹: Finanzierung gestützt auf Art. 62b Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) via Programmvereinbarung Revitalisierung.

Die Bestimmung des Kostenteilers kann praktischerweise erfolgen, sobald der Kanton von einem Büro eine Offerte zur Erstellung der Studie einholt. Der Kanton fordert vom Büro die Ausweisung des Umfangs der Planungsleistung nach Domäne. Der Kostenteiler richtet sich dann nach dem Umfang pro Domäne. Wenn in einem Einzugsgebiet der Anteil einer Domäne vernachlässigbar klein und eine Aufteilung deshalb unzweckmässig ist, ist es gemäss Art. 12 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1) möglich, von einer Kostenteilung abzusehen und diejenige Leistung zu gewähren, die der Aufgabe am besten entspricht.

Entschädigung nach Art. 34 EnG

Grundsätzlich können gestützt auf Art. 34 EnG nur Inhaber von bestehenden Wasserkraftwerken Entschädigungen erhalten. Bezüglich Studien zur Sanierung des Geschiebehaushalts, zu der gemäss Art. 42c Abs. 1 GSchV nicht die Wasserkraftwerksinhaber, sondern die Kantone verpflichtet sind, besteht die Möglichkeit einer Vereinfachung des Verfahrens. Es bestehen somit für die Entschädigung dieser Studien folgende zwei Varianten:

- a. einerseits der Weg über die Anlastung der Kosten an die Kraftwerke mit Entschädigung der Inhaber der Wasserkraftwerke (wie in Erläuterungen zur Änderung der GSchV vom 4.5.2011 beschrieben).
- b. andererseits die Möglichkeit, mit dem Auftragnehmer einen Vertrag zur Erarbeitung der Studie über Art und Umfang der Massnahmen direkt auf Rechnung des Netzzuschlagsfonds nach Art. 37 EnG (ehemals Swissgrid) einzugehen.

Voraussetzung für die unter b. genannte Möglichkeit ist das nachfolgend beschriebene Vorgehen:

¹ Für den Kostenanteil für Kiesentnahmen gibt es keine Finanzierung.

Vergabe des Auftrags durch den Kanton an den Auftragnehmer

1. Der Kanton holt vor Vergabe des Auftrags zur Geschiebehaushaltsstudie die Zustimmung des BAFU ein. Zu diesem Zweck sind seitens des Kantons vor dem Abschluss solcher Verträge schriftlich (email ausreichend) folgende Angaben an das BAFU zu machen:
 - Auflistung der betroffenen sanierungspflichtigen Anlagen, ggf. unter Nennung eines Aufwandschlüssels zwischen den Anlagen
 - Falls Nicht-Wasserkraft bezogene Anlagen ebenfalls betroffen sind (welche nicht gestützt auf Art. 34 EnG entschädigt werden können): Nennung der Anteile Wasserkraft / Nicht-Wasserkraft, damit ein Kostenteiler definiert werden kann.
 - Auf Anfrage des BAFU werden auch die Offerten zur Prüfung übermittelt
2. Die Zustimmung des BAFU, ggf. mit Auflagen/Ergänzungen zu den Verträgen, erfolgt ebenfalls schriftlich (email ausreichend).
3. Die Rechnungsadresse (die in den Vertrag aufzunehmen ist) lautet:
*Bundesamt für Energie BFE
Netzzuschlagsfonds NZF
c/o Dienstleistungszentrum FI EFD
3003 Bern*
4. Nach der Unterzeichnung der Verträge zwischen Kanton und Auftragnehmer sind Kopien der Verträge an das BAFU² und die involvierten Kraftwerke zu schicken.
5. Das BAFU informiert im Anschluss den Kanton und dieser dann den Auftragnehmer über die sogenannte „Bestellnummer“, welche zwingend bei der Rechnungstellung anzugeben ist.

Rechnungstellung

1. Der Rechnungssteller schickt die Originalrechnung an
*Bundesamt für Energie BFE
Netzzuschlagsfonds NZF
c/o Dienstleistungszentrum FI EFD
3003 Bern*
2. und gleichzeitig für die Freigabe eine Kopie an den Kanton.
3. Der Kanton prüft die Rechnung und schickt sie mit seiner Freigabe an das BAFU weiter
4. Das BAFU kann dann die Auszahlung auslösen

Dabei hat jede Rechnung die folgenden Angaben zu enthalten:

- A) Bestellnummer xxx
- B) Netzzuschlagsfonds
- C) BAFU, Abteilung Wasser, Name des Kantonsverantwortlichen

Entschädigung nach Art. 62b GSchG (Bundesmittel)

Den Kostenanteil für die Nicht-Wasserkraftanlagen kann der Kanton in die Programmvereinbarung Revitalisierung unter „Programmziel 1: Grundlagen“ (vgl. Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 11) aufnehmen. Dies geschieht wenn möglich im Rahmen der Verhandlungen für die 4-jährigen Programmvereinbarungen; allfällig nötige Anpassungen können im Zuge des jährlichen Programmcontrollings beantragt werden.

Arbeiten zur strategischen Planung nach 2014

Für Arbeiten an der strategischen Planung nach 2014, die noch zur nachträglichen Bestimmung oder Neubeurteilung der Sanierungspflicht notwendig sind, gibt es keine Möglichkeit der Entschädigung.

² Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wasser, 3003 Bern